Verordnungsblatt für die Gemeinde Waidring

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 22. Dezember 2025**

3. **Abfallgebührenverordnung**

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Waidring vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Waidring erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich bei Gebäuden nach der Anzahl der Personen im Haushalt, bei Freizeitwohnsitzen nach der Größe der Wohnung, bei Gastgewerbetrieben nach der Anzahl der Nächtigungen bzw. Restaurantsitzplätze, bei der Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen nach der Anzahl der Nächtigungen und bei sonstigen Gewerbebetrieben, freien Berufen und öffentlichen Einrichtungen nach der Anzahl der Beschäftigten und wird nach Grundgebühreneinheiten ermittelt.

(2) Für die Grundgebühr für Restmüll gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

a) Haushalte: Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenzahl:
1 Person = 0,25 Grundgebühreneinheiten

b) Freizeitwohnsitze: Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung:
1 Wohnung bis 30 m² (Kat. 1) = 2,00 Grundgebühreneinheiten
1 Wohnung 31 – 100 m² (Kat. 2) = 3,00 Grundgebühreneinheiten
1 Wohnung über 100 m² (Kat. 3) = 4,00 Grundgebühreneinheiten

c) Gastgewerbe/Pensionen ohne Restaurant: Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen (umgerechnet in Einwohnergleichwerte = EGW)
EGW = Nächtigungszahl/365
1 EGW = 1,50 Grundgebühreneinheiten

d) Gastgewerbe mit Restaurant: Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungen (umgerechnet in EGW) und die Anzahl der verbleibenden Restaurantsitzplätze:
1 EGW = 1,50 Grundgebühreneinheiten
1 Restaurantsitzplatz = 0,15 Grundgebühreneinheiten

e) Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen: Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungen (umgerechnet in EGW)
1 EGW = 1,50 Grundgebühreneinheiten

f) Sonstige Gewerbebetriebe, freie Berufe und öffentliche Einrichtungen: Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Beschäftigten im Betrieb. Die Grundgebühr wird pro Gewerbebetrieb und Standort berechnet. Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Gewerbeinhabers an einem Standort wird die Grundgebühr nur für ein Gewerbe vorgeschrieben.
1 – 5 Beschäftigte = 2,00 Grundgebühreneinheiten
6 – 10 Beschäftigte = 4,00 Grundgebühreneinheiten
ab 11 Beschäftigte = 0,40 Grundgebühreneinheiten je Beschäftigten

Stichtage:
Personen im Haushalt: 01.01. jeden Jahres
Beschäftige im Betrieb und Restaurantsitzplätze: 01.01. jeden Jahres
Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) wird die Anzahl der Nächtigungen vom Vorjahr verwendet.

(3) Die Grundgebühr für Restmüll beträgt 13,18 Euro excl. Ust. je Grundgebühreneinheit gemäß § 2 Abs. 2 lit. a)

(4) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich nach der Anzahl der gemeldeten Personen im Haushalt zum Stichtag 01.01. jeden Jahres und beträgt 13,18 Euro excl. Ust. je zum Stichtag gemeldeter Person im Haushalt.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der jeweiligen Abfallart und beträgt:

a) je Kilogramm Restmüll 0,46 Euro excl. Ust.

b) je Kilogramm Biomüll 0,31 Euro excl. Ust.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsweise für das betreffende Kalenderjahr vorzuschreiben.

Die Vorschreibung der Grundgebühren erfolgt im 1. Quartal eines jeden Jahres, die weiteren Gebühren werden jeweils quartalsweise vorgeschrieben.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Waidring vom 8.1.2004, kundgemacht von 9.1.2004 bis 26.1.2004, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2024, kundgemacht von 19.12.2024 bis 2.1.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Hochfilzer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.waidring.gv.at/amtssignatur